

## Handlungsanleitung Absonderung (Quarantäne) & Epidemiegesetz 1950

1. Was ist eine behördliche Absonderung „Quarantäne“?
2. Quarantäne in der Zeiterfassung
  - Nicht jede Quarantäne ist gleich zu behandeln
  - Urlaub und Quarantäne
  - Quarantäne-Bestimmungen bei positivem Selbsttest
  - Kein Absonderungsbescheid, was nun?
  - Quarantäne und Krankenstand
  - Was ist bei Auflösungen während der Quarantäne zu beachten?
3. Antragstellung
4. PMS Modul „Quarantäne“
5. Ausfüllhilfe

## 1. Was ist eine behördliche Absonderung?

Abgesonderte Personen dürfen aufgrund des Epidemiegesetzes ihre Wohnung oder ihr Haus nicht verlassen! Dies kann aus unterschiedlichen Gründen angeordnet werden und es muss nicht immer direkt eine Covid-19 Infektion vorliegen. Abgesonderte Personen müssen nicht automatisch auch infiziert sein!

**Dieser Leitfaden behandelt die behördliche Absonderung und Quarantäne sinngemäß gleich, rechtlich haben diese beiden Worte eine andere Bedeutung, in der Praxis hingegen nicht.**

## 2. Quarantäne in der Zeiterfassung

Mitarbeiter, die abgesondert sind, haben gegenüber dem Dienstgeber einen Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Ausfallsprinzip. Sie sind für die Dauer der Absonderung vom Dienst freizustellen. Je nach gesundheitlichem Zustand wäre eine Arbeitsleistung im Homeoffice möglich.

In der Zeiterfassung haben wir für diesen Zweck einen eigenen Buchungscode erstellt. Die Logik erfolgt gleich wie bei der Krank- bzw. Urlaubsbuchung. Beachten Sie daher bitte auch die Wochenruhetage. Die Quarantäne muss in der Zeiterfassung ein durchgehender Block mit den entsprechenden Quarantänebuchungen sein. Beginn und Ende finden Sie in den Absonderungsbescheiden.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
03.01.2022	04.01.2022	05.01.2022	06.01.2022	07.01.2022	08.01.2022	09.01.2022
Quarantäne	Quarantäne	Quarantäne	Quarantäne	Quarantäne	Quarantäne (6.AT)	Quarantäne (WRT)
:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:
6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	0,00

Das oben Genannte gilt auch für die Dienstplanerstellung.

### Nicht jede Quarantäne ist gleich zu behandeln<sup>1</sup>

Wird eine Quarantäne absichtlich herbeigeführt (Beweispflicht liegt beim Arbeitgeber), oder wurde die Quarantäne aufgrund persönlicher Auslandsaufenthalte (Risikogebiete) billigend in Kauf genommen, liegt keine Absonderung im Sinne der Vergütung nach dem Epidemiegesetz vor. Es wird hier auch kein Absonderungsbescheid ausgestellt. Diese betroffenen Mitarbeiter verlieren für die Dauer der Quarantäne ihren Entgeltfortzahlungsanspruch, und sind von der SV abzumelden (Abmeldegrund 29: SV-Ende, Beschäftigung aufrecht). Als Buchungscode ist dann weiterhin Freistellung (unbezahlt) zu verwenden.

Um Probleme zu vermeiden, empfehlen wir dringend, dass Sie hierbei im Anlassfall auch die Rechtsberatung der WKO in Anspruch zu nehmen.

### Urlaub und Quarantäne

<sup>1</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000128824656/bei-quarantaene-nach-urlaub-droht-entfall-der-entgeltfortzahlung>

Durch die behördliche Absonderung im Inland wird der Zweck des angetretenen Urlaubs (Freizeit, Erholung) nicht mehr erfüllt. Ist der Mitarbeiter auf Urlaub und wird währenddessen **in Österreich** unter Quarantäne gestellt, wird sein Urlaub dadurch unterbrochen.

Die **Quarantäne-Bestimmungen bei positivem Selbsttest (Schnelltest)** sehen vor, dass der Mitarbeiter die Entgeltfortzahlung nach dem Ausfallsprinzip ( $\emptyset$  der letzten 13 Wochen) durch den Dienstgeber jedenfalls erhält, wenn nachfolgendes zutrifft:

*Auszug EpiG § 3b.: Liegt nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ein positives Testergebnis vor, hat die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde z.B. über die Hotline 1450 zu informieren, oder selbständig eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen. Eine Nachtestung soll innerhalb von **48 Stunden** erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung ist unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten; dabei gilt für die Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber und den Ersatz nach dem Epidemiegesetz gem. § 32 sinngemäß.<sup>2</sup>*

Die Erlangung der Rückvergütung des fortgezahlten Entgelts durch die Bezirkshauptmannschaften an den Dienstgeber dürfte sich allerdings in diesen Fällen schwierig gestalten (weil Beweise/Bescheide fehlen).

*§ 32 regelt die Vergütung, das bedeutet, dass auch die Quarantäne nach einem positiven Selbsttest einen Vergütungsanspruch auslöst/auslösen könnte (bis zu einem gültigen PCR-Test-Ergebnis).*

Hierzu gibt es noch keine gerichtlichen Urteile, womit sich auch aus diesem Grund der Rückersatz seitens der Bezirkshauptmannschaften aktuell als schwierig erweist.

#### **Kein Absonderungsbescheid, was nun?**

Die jüngsten Gerichtsurteile (VfGH vom 6.10.2021 E 221/2021 sowie E 4201/2020) bestätigen, dass nicht zwangsläufig ein Absonderungsbescheid vorliegen muss. Sobald eine Person von einer Behörde (Hotline 1450 ist entgegen dem EpiG § 3b **KEINE Behörde**) eine Anordnung zur Absonderung erhalten hat, und diese mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behaftet ist, gilt dies ebenso als Absonderung! Kurz gesagt: Sobald man mit einer Strafe rechnen muss, wenn man sich nicht in Quarantäne begibt, liegt eine **echte Absonderungsanordnung** vor.<sup>3</sup>

Der Dienstgeber hat in diesen Fällen den Dienstnehmer die Anforderung eines behördlichen Absonderungsbescheides aufzutragen!

#### **Quarantäne und Krankenstand**

Eine Quarantäne (Absonderung) stellt keinen Krankenstand dar, wird nicht auf die Entgeltfortzahlung im Krankenstand angerechnet und kann auch nie eine Kürzung vom Lohnbestandteilen auslösen (Sonderzahlungen, Prämien). Es gilt das Ausfallsprinzip.<sup>4</sup>

Ein Wechsel von der Quarantäne in ein Krankenhaus beendet die Quarantäne und es beginnt ab dem Tag der Einlieferung ein regulärer Krankenstand.

Sollte trotz einer Absonderung eine Krankmeldung einlangen, so kann man mit hoher (an 100% grenzender) Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Krankenstand zurückgenommen wird. Das Epidemiegesetz ist somit vorrangig zu behandeln.

#### **Was ist bei Auflösungen während der Quarantäne zu beachten?**

Hier ist eindeutig festzustellen, dass eine behördlich angeordnete Quarantäne keinen Kündigungs- oder Entlassungsgrund darstellt. Bei groß fahrlässig oder absichtlich herbeigeführten Quarantänen empfehlen wir dringend die Rechtsberatung der WKO in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

<sup>3</sup> [PV Forum](#)

<sup>4</sup> <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857443&portal=oegkdgportal>

Wenn das Dienstverhältnis während der Quarantäne endet, dann endet auch der Vergütungsanspruch nach dem Epidemiegesetz für den Betrieb. Im Berechnungsblatt ist daher auch das tatsächliche Ende der Quarantäne einzutragen.

### 3. Antragstellung

Die Antragstellung unterscheidet sich je Bundesland. Es gibt daher neun verschiedene Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich an dieselbe Bezirkshauptmannschaft zu stellen von der auch der Absonderungsbescheid kommt! Dies gilt auch wenn ein Mitarbeiter zwischen Bundesländern pendelt. Der Dienstgeber darf sich daher mit Vergütungsanträgen nicht ausschließlich an seine örtliche BH wenden.

Jede Absonderung stellt einen eigenen Antrag auf Vergütung dar. Jedem Antrag ist ein Jahreslohnkonto der drei Monate vor dem ersten Abrechnungszeitraum beizulegen, sowie alle Lohnzettel im Abrechnungszeitraum der Absonderung.

Beispiele:

*Die Absonderung geht vom 05.01.2022 bis 18.01.2022: → Es ist der Lohnzettel für Jänner 2022 und das Lohnkonto von 10-2021 bis 12-2021 beizulegen.*

*Die Absonderung geht von 28.01.2022 bis 10.02.2022: → Es sind die Lohnzettel von Jänner und Februar 2022 und das Lohnkonto von 10-2021 bis 12-2021 beizulegen.*

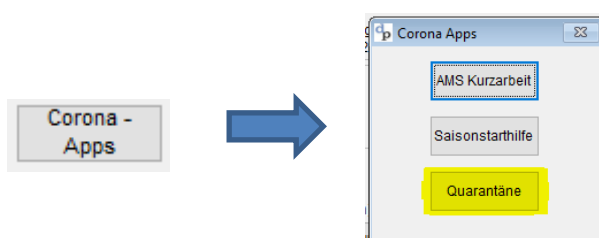
Manche Bundesländer verlangen zusätzlich den Beweis (Auszahlungsbeleg), dass der Lohn dem Mitarbeiter zugegangen ist.

Vorarlberg	<a href="#">Onlineformular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Tirol	<a href="#">Onlineformular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Salzburg	<a href="#">Unternehmensservice Portal</a>	-
Steiermark	<a href="#">Onlineformular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Kärnten	<a href="#">Word-Formular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Burgenland	<a href="#">Onlineformular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Oberösterreich	<a href="#">Onlineformular &amp; PDF Pdf</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Niederösterreich	<a href="#">Onlineformular</a>	<a href="#">Infoseite</a>
Wien	<a href="#">PDF</a>	<a href="#">Infoseite</a>

### 4. PMS Modul

Jene Module, die aufgrund der Coronasituation entstanden sind, haben wir nun unter Drucken -> Monatslisten -> Corona-Apps zusammengefasst.

Bitte starten Sie hier das Modul „Quarantäne“



Weil den Anträgen mindestens ein Lohnzettel beizulegen ist, kann die Berechnung und Einreichung erst **nach der jeweiligen Lohnverrechnung/Schlussabrechnung** gemacht werden.

Im Quarantäne-Modul können Sie den betroffenen Mitarbeiter auswählen. Es sind diverse Angaben einzutragen, wie z.B Geschäftszahl, Absonderungszeitraum, etc.

Mit der Schaltfläche „Berechnungsblatt“ rufen Sie die Berechnung auf.

Abhängig vom Absonderungszeitraum (innerhalb eines Monats oder monatsübergreifend) erhalten Sie das zugehörige Berechnungsblatt. Zuvor erfasste Daten sind bereits in der Exceldatei eingetragen.

Sie befüllen nur mehr die „**blauen**“ Werte, bestehend aus:

- Entlohnungsangaben
- Sonderzahlungen

Weiter anzugeben ist noch das

- Bundesland
- Vollversicherung, Lehrling oder Geringfügig

woraus sich dann die „Summe Verdienstentgang“ berechnet.

Es ist zu beachten, dass die Einhaltung der Aufbewahrungsfrist für alle Dokumente sorgfältig zu erfolgen hat (7 bzw. 10 Jahre).

Jene Kunden, die unser DMS verwenden, können die Archivierung der Berechnungen und Dateien über einen Knopfdruck durchführen. 😊

## 5. Ausfüllhilfe

### **Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum bezeichnet sich jener Zeitraum, über welchen sich die behördliche Absonderung erstreckt. Der Zeitraum beginnt immer mit dem ersten Kalendertag des Monats. Wenn die Absonderung innerhalb desselben Kalendermonats endet, dann endet der Abrechnungszeitraum mit dem letzten Kalendertag des Monats. Wenn sich die Absonderung über den Monatswechsel erstreckt, endet der Zeitraum mit dem letzten Kalendertag des Folgemonats.

### **Absonderungszeitraum**

Ist jener Zeitraum, in dem eine Person behördlich abgesondert wurde (sich in Quarantäne befindet). Jede Absonderung ist als eigenständiger Antrag zu betrachten.

Häufig deckt sich der tatsächliche Start der „Quarantänemaßnahme“ nicht mit der behördlichen Absonderung (Bescheid). Dies lässt sich in den meisten Fällen auf zu langsam verfügbar gemachte Testungsergebnisse und überforderte<sup>5</sup> Behörden zurückführen. Dennoch entsteht der Anspruch auf Ersatz lt EpiG ab dem ersten Tag der Quarantäne/Absonderung bzw. Selbsttest.

Bei „Freitestungen“ endet die Absonderung automatisch mit dem entsprechenden Datum.

<sup>5</sup> <https://kaernten.orf.at/stories/3131382/>

### **SZ-Berechnung (Sonderzahlung)**

Nach einigen Gerichtsurteilen<sup>6</sup> ist mittlerweile klar, dass die anteilige Sonderzahlung immer berücksichtigt wird! Sie entfällt nur, wenn kein Anspruch besteht (z.B: freie Dienstnehmer, usw.).

### **Rollung DB, DZ Kommunalsteuer lt. EpiG § 32**

Gewisse Lohnnebenkosten (LNK) bleiben trotz Ersatz nach dem EpiG beim Arbeitgeber hängen, jedoch dürfen laut Gesetz die Bemessungen für DB, DZ und Kommunalsteuer um die Beträge aus der Fehlzeit reduziert<sup>7</sup> werden. Dies wird durch die Rollung der **Lohnarten 609** (bzw. bei Mitarbeitern über 60 Jahre die **LA 608**) mit einem negativen Betrag korrigiert. Es ist zu beachten, dass die allgemeinen Grundsätze einer Rollung gelten, d.h. eine jahresübergreifende Rollung ist nicht möglich. Eine Rollung nach dem Jahresabschluss benötigt die anschließende Neuauswertung der Jahresunterlagen.

---

<sup>6</sup> [https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle\\_entscheidungen/2021/ra\\_2021090094.html?0](https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2021/ra_2021090094.html?0)

<sup>7</sup> [Link WKO](#)